

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. August 2012	Nr. 28
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der
Bildenden Künste Saar (HBKsaar) 189
Vom 18. Juli 2012.....

**Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge
an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
vom 18. Juli 2012**

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Art. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) am 18. Juli 2012 folgende Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienveranstaltungen
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Gliederung des Studiums, Studierbarkeit und Abschlüsse
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Modularisierung, Credit Points und Modulteilprüfungen
- § 8 Prüfungsausschüsse, Amt für Prüfungsangelegenheiten
- § 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten studienbegleitender Prüfungen
- § 10 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift bei studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung
- § 13 Berücksichtigung besonderer Umstände, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Akteneinsicht
- § 15 Zugang zum Master-Studium
- § 16 Abschlüsse, Zweck der Abschlussprüfung
- § 17 Prüfungskommission der Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen
- § 18 Prüfungsvorleistungen, Zulassung zur Abschlussprüfung, Entscheidung über die Zulassung bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen
- § 19 Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen
- § 20 Annahme des Prüfungsprojekts, Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen
- § 21 Zeugnis, Abschlussnote, Urkunde bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

- § 22 Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bzw. zur künstlerischen/gestalterischen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung
- § 23 Thema, Dauer, Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung
- § 24 Prüfungskommission der künstlerischen/gestalterischen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung
- § 25 Prüfungsleistungen, Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der künstlerischen/gestalterischen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung
- § 26 Wiederholbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen/gestalterischen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung
- § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Fortschrittskontrolle
- § 29 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt allgemein die Studien- und Prüfungsbedingungen der an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) angebotenen modularisierten Studiengänge. Die Detailregelungen der einzelnen Studiengänge bleiben den jeweiligen Modulhandbüchern und für das Fach Kunsterziehung dem fachspezifischen Anhang vorbehalten.
- (2) Das saarländische Lehrerbildungsgesetz sowie die Verordnung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Kunsterziehung (Bildende Kunst) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die HBKsaar verleiht bei einem erfolgreichen Studium in einem Bachelorstudiengang den Grad „Bachelor of Fine Arts“, in einem Diplomstudiengang den Grad „Diplom“ sowie in einem Masterstudiengang den Grad „Master of Fine Arts“, jeweils mit Angabe der Fachrichtung.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerberinnen/Bewerber die notwendigen Kompetenzen und die erforderliche Reife erworben haben, um in den Berufsfeldern, auf welche der jeweilige Studiengang vorbereitet, künstlerisch bzw. gestalterisch arbeiten zu können.
- (3) Die Diplomprüfung und die Masterprüfung sind weiter qualifizierende Abschlüsse in künstlerischen bzw. gestalterischen Berufsfeldern. Bei einem Diplomstudiengang und bei einem konsekutiven Masterstudiengang soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber die Befähigung erworben hat, um auf herausragendem künstlerischem bzw. gestalterischem Niveau tätig zu werden. Ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang stellt eine Zusatzqualifikation auf der Basis eines vorher erworbenen Bachelorgrades dar.
- (4) Die verschiedenen Studiengänge im Fach Kunsterziehung qualifizieren zur Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Kunst in unterschiedlichen Schulformen. Sie schließen mit einer Staatsprüfung ab. Näheres regelt die Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Das Nähere regelt eine Verordnung, die der Minister für Bildung und Kultur erlässt.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, beispielsweise durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Zeugnisses, zu führen. Dieses gilt auch für die Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz, auch wenn ihre Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Studienveranstaltungen

- (1) Studienveranstaltungen sind unterschieden in die Bereiche

1. Atelierprojekte

Atelierprojekte umfassen atelierbezogene freie, begleitete und angeleitete Arbeitsprozesse, die die Studierenden zu eigenen künstlerischen und gestalterischen Prozessen und Produkten führen und der Entwicklung ihrer ästhetischen Urteilsfähigkeit dienen.

2. Fachpraxis

Veranstaltungen, welche dem Erwerb und der Vertiefung künstlerischer und gestalterischer Kompetenzen dienen.

3. Theorie

Veranstaltungen, die der Vermittlung wissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse und Methoden dienen.

(2) Arten von Lehrveranstaltungen

1. Atelierprojekte (AP) umfassen atelierbezogene freie, begleitete oder angeleitete Arbeitsprozesse.
2. Übungen (Ü) vermitteln Techniken und Methoden fachpraktischen und wissenschaftlichen Arbeitens. Dabei können als Veranstaltungsformen Werkstattkurse, Workshops, künstlerisch-praktische Übungen und wissenschaftliche Übungen gewählt werden.
3. Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag.
4. Seminare (S) vermitteln oder erweitern Kenntnisse und Kompetenzen in wissenschaftlichen Fächern, insbesondere durch die Erarbeitung von Referaten oder Hausarbeiten.
5. Praktika (P)
6. Exkursionen (E)

- (3) Weitere Bestimmungen zu den qualifizierenden Kompetenzen sowie den Arten von Lehrveranstaltungen werden in den Modulhandbüchern und für das Fach Kunsterziehung im fachspezifischen Anhang ausgeführt.

§ 5

**Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Gliederung des Studiums,
Studierbarkeit und Abschlüsse**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Studierende der Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1), das Lehramt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) und das Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) sind an der HBKsaar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes oder der Hochschule für Musik Saar für das Studium des zweiten Unterrichtsfaches sowie an der Universität des Saarlandes für das bildungswissenschaftliche Studium. Studierende des Studiengangs für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 – 9) (LPS1) sind an der HBKsaar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes für das Studium der Didaktik der Primarstufe sowie für das bildungswissenschaftliche Studium. Studierende im Lehramtsstudiengang LPS1 mit Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung (ÄB) mit Schwerpunkt Bildende Kunst, die nicht Bildende Kunst als Fach der Sekundarstufe 1 gewählt haben, sind an der Hochschule der

Bildenden Künste Saar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes für das Studium der Didaktik der Primarstufe, das bildungswissenschaftliche Studium sowie eines Faches der Sekundarstufe 1.

- (3) Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit der Diplom-Studiengänge beträgt zehn Semester. Die Regelstudienzeit der Master-Studiengänge beträgt zwei Semester. Die Regelstudienzeit für das Studium Kunsterziehung (Bildende Kunst) in den Studiengängen LS1+2 sowie LAB beträgt zehn Semester. Die Regelstudienzeit für das Studium Kunsterziehung (Bildende Kunst) in den Studiengängen LS1 sowie LSP1 beträgt acht Semester.
- (4) Die Studienzeit in den Bachelor-Studiengängen und Diplom-Studiengängen umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst vier Semester und ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die/der Studierende die in dem jeweiligen Modulhandbuch für das Grundstudium ausgewiesenen Module absolviert und die zugehörigen Modulprüfungen bestanden hat. Der/Dem Studierenden wird vom Amt für Prüfungsangelegenheiten eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium ausgestellt.
- (5) Die verschiedenen Studiengänge im Fach Kunsterziehung gliedern sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst für alle Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung (Bildende Kunst) sechs Semester. Das Hauptstudium umfasst für die Studiengänge LS1+2 sowie für das Lehramt an Beruflichen Schulen vier Semester und für die Studiengänge LS1 sowie LPS1 zwei Semester. Das Grundstudium in den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung ist absolviert, wenn die/der Studierende die im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung für die ersten sechs Studiensemester ausgewiesenen Module absolviert und die zugehörigen Modulprüfungen bestanden hat. Der/Dem Studierenden wird vom Amt für Prüfungsangelegenheiten eine Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Grundstudium ausgestellt.
- (6) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die/der Studierende beurlaubt war.

§ 6

Teilzeitstudium

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Im Einzelfall wird auf Antrag von den jeweiligen Prüfungsausschüssen geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung des Studienvolumens ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.
- (2) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.
- (3) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der HBK Saar liegen und auf Leistungen, die von Einrichtungen außerhalb der Hochschule in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.
- (4) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.
- (5) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt bis zum Abschluss eines

- Bachelorstudienganges 15 Semester
- Diplomstudienganges 20 Semester
- Masterstudienganges 20 Semester

Das Semester, in dem die Bachelor- bzw. Diplomarbeit angefertigt wird, ist in der Regel in Vollzeit zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

- (6) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen/gestalterischen Arbeit für die Lehramtsstudiengänge LS1 sowie LPS1 16 Semester und für die Lehramtsstudiengänge LS1+2 und LAB 20 Semester. Das Semester, in dem die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische/gestalterische Arbeit angefertigt wird, ist in der Regel in Vollzeit zu absolvieren.
- (7) Werden nur Teile des Studiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 3 wie folgt:
 1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
 2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
 3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
 4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
 5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

§ 7

Modularisierung, Credit Points und Modulteilprüfungen

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoff- und Arbeitsgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von bis zu vier Semestern und wird mit Modulteilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.
- (3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Einem Credit Point entspricht ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Im theoretischen Bereich schließt der Arbeitsaufwand den Besuch von Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitungen und das damit verbundene Selbststudium ein. Bei Atelierprojekten und im fachpraktischen Bereich schließt der Arbeitsaufwand alle freien, begleiteten und angeleiteten Arbeitsprozesse ein.
- (4) Credit Points werden durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. In den jeweiligen fachspezifischen Modulhandbüchern zu den einzelnen Studiengängen an der HBK Saar wird jedes Modul und gegebenenfalls Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden und Credit Points ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist.
- (5) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulelementen ausgewiesen.

- (6) Für jede Studierende/jeden Studierenden wird im zuständigen Amt für Prüfungsangelegenheiten ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht werden und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 8

Prüfungsausschüsse, Amt für Prüfungsangelegenheiten

- (1) Für die Bachelor-, Diplom- und Master-Studiengänge wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet.

Ihm gehören an:

1. drei Professorinnen/Professoren
2. eine künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden .

Die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 werden vom Senat auf Vorschlag gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds nach Nr. 3 beträgt ein Jahr.

- (2) Für die Lehramtsstudiengänge wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren HBKsaar,
2. die/der Modulverantwortliche für die fachdidaktischen Module,
3. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes,
4. die Leiterin/der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen,
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden aus einem der Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung (Bildende Kunst).

Die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 werden vom Senat auf Vorschlag gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds nach Nr. 5 beträgt ein Jahr.

Der Prüfungsausschuss nach Absatz 1 wählt für die Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. deren/dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1, der Prüfungsausschuss nach Absatz 2 wählt für die Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. deren/dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 und 2.

- (3) Den jeweiligen Prüfungsausschüssen obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen anwesend zu sein oder nach schriftlichen Prüfungen Akteneinsicht zu nehmen. Sie haben das Recht, Prüferinnen/Prüfer zu Prüfungsvorgängen anzuhören und in Streitpunkten, welche die inhaltliche Bewertung einer Prüfung (Notengebung) berühren, zu entscheiden. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu Prüfungen,
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen,
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form,
4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungen sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Wiederholungsprüfung,
5. in Abstimmung mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit,
6. über die Annullierung von Prüfungsleistungen sowie die Einstellung von Prüfungsverfahren und über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen sowie über den Ausschluss von einer Prüfung,
7. über Widersprüche einer/eines Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen

zu entscheiden.

Dem Prüfungsausschuss nach Absatz 2 obliegt es ferner,

- über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und auf Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bzw. künstlerischen/gestalterischen Arbeit zu entscheiden,
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische/gestalterische Arbeit sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Wiederholungsprüfung zu entscheiden,
 - die Gutachterin/den Gutachter und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter für die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische/gestalterische Arbeit, sowie – sofern erforderlich – eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter zu bestellen,
 - die Note für die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische/gestalterische Arbeit auf Grundlage von § 23 Abs. 9 festzusetzen.
- (4) Über Sitzungen der jeweiligen Prüfungsausschüsse wird ein Protokoll geführt. Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungsausschüsse können einzelne Befugnisse auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Prüfungsausschüsse werden organisatorisch durch das Amt für Prüfungsangelegenheiten der HBKsaar unterstützt.

§ 9

Prüfungsleistungen und Prüfungsarten studienbegleitender Prüfungen

- (1) Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in Credit Points – werden benotet.
- (2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen, d.h. eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht

haben. Die Qualifikationsziele der Module werden in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge ausgewiesen. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies im fachspezifischen Modulhandbuch festgehalten.

- (3) Die Art der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement wird im fachspezifischen Modulhandbuch ausgewiesen. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird in den Modulbeschreibungen außerdem die Gewichtung der Teile angegeben. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Leistungskontrollen erhalten die Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung. Termine und Abgabefristen für Leistungskontrollen sind der/dem Studierenden mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- (4) Bei bestandener Leistungskontrolle erwirbt die/der Studierende die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden Credit Points. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto der/des Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.
- (5) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Konzepten, Projekt- und Arbeitsdokumentationen, Praktikumsberichte, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben und andere vergleichbare schriftliche Arbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll drei Monate nach Abgabe nicht überschreiten.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungsgespräche, Referate, Vorträge, Kolloquien und vergleichbare mündliche Leistungen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (7) Künstlerisch-praktische sowie gestalterisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen die Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen.
- (8) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (9) Bei den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 6 und Absatz 7 können Studierende der HBKsaar als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse kann die Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die/der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

§ 10

Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungsberechtigt sind die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 2 und 3 KhG genannten Personen sowie die Lehrbeauftragten und die Leiterinnen/Leiter der Werkstätten. Über die Hinzuziehung anderer Prüferinnen/Prüfer entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Prüferinnen/Prüfer und/oder Zweitprüferinnen/Zweitprüfer bestellen, die nicht der HBKsaar angehören. Zu Beisitzerinnen/Beisitzern können Kunstlehrerinnen/Kunstlehrer, die im saarländischen Schuldienst tätig sind oder andere Personen, die in mindestens einem der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung bezieht, fachkundig sind, bestellt werden.

- (2) Zu Gutachterinnen/Gutachtern für die wissenschaftliche Arbeit in den Lehramtsstudien-gängen können Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie die/der Modulverantwortliche für die fachdidaktischen Module an der HBKsaar bestellt werden. In besonderen Fällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellen. Ehemalige Mitglieder der HBKsaar können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt werden.
- (3) Leistungskontrollen, mit denen das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modulelements überprüft wird, werden in der Regel von der/dem jeweiligen Lehrenden durchgeführt und bewertet. Bei mündlichen Prüfungen kann die Prüferin/der Prüfer die erforderlichen Zweitprüferinnen/Zweitprüfer selbst benennen. Dient eine Modulprüfung der Leistungskontrolle für mehrere Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden vertreten bzw. durchgeführt wurden, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Lehrenden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss in die Prüfungskommission zu berufen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die jeweilige Modulbeauftragte/den jeweiligen Modulbeauftragten mit der Organisation und Durchführung von Modulprüfungen beauftragen. Dazu gehört die Aufgabe, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und gegebenenfalls eines der Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Vorsitz zu beauftragen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Bei schriftlichen Prüfungen ist nur eine Gutachterin/ein Gutachter erforderlich. Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten ist eine Begutachtung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzusehen.
- (5) Für Prüfungen in den fachpraktischen Modulen mit mündlicher Prüfung der Bachelor- und Diplomstudiengänge, die zu benoten sind, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens zwei Professorinnen/zwei Professoren angehören.
- (6) Für Prüfungen in den fachpraktischen Modulen der verschiedenen Studiengänge im Fach Kunsterziehung, die zu benoten sind, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens eine Professorin/ein Professor sowie die/der Modulbeauftragte für die fachdidaktischen Module angehören. Vorschläge der/des Studierenden für die prüfende Professorin/den prüfenden Professor sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (7) Über mündliche Prüfungen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der/des Studierenden mindestens Angaben enthalten über
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
 4. die Bewertung.
- Das Ergebnis der Leistungskontrolle sowie die gegebenenfalls vorhandenen Prüfungsunterlagen (Prüfungsniederschrift) werden unverzüglich an das zuständige Amt für Prüfungsangelegenheiten weiter geleitet.
- (8) Modulteilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.
- (9) Der/Dem Studierenden werden die bestandene Prüfung, die erreichten Credit Points und gegebenenfalls die Benotung durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, der unmittelbar in

doppelter Ausfertigung beim Amt für Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist. Die/Der Studierende erhält eine mit Siegel versehene Ausfertigung zurück.

- (10) Jeweils nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung eines Moduls bescheinigt das Amt für Prüfungsangelegenheiten die bestandene Modulprüfung, die von der/dem Modulbeauftragten unterzeichnet wird. Die Bescheinigung enthält Angaben zu den insgesamt erreichten Credit Points, gegebenenfalls zur Gesamtnote, zu den Modulelementen sowie gegebenenfalls zur Benotung einzelner Modulelemente.
- (11) Im Regelfall hat die Kandidatin/der Kandidat Anspruch, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Im Einzelfall sind Anträge wegen Befangenheit möglich. Sie sind der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen.
- (12) Die Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und die weiteren Mitglieder von Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss schriftlich beim Amt für Prüfungsangelegenheiten erfolgen. Das Amt für Prüfungsangelegenheiten setzt hierzu Fristen fest. In den Bachelor-Studiengängen und in den Diplom-Studiengängen muss der Antrag jeweils für das Grundstudium und das Hauptstudium erfolgen. Für die Zulassung zu Prüfungen in den fachpraktischen Modulen, die zu benoten sind, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (2) Dem jeweiligen Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die/der Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Lehramtsprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 - a) Dem Anmeldeantrag für das Grundstudium sind Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation beizufügen.
 - b) Dem Anmeldeantrag für das Hauptstudium sowie dem Anmeldeantrag für zu benotende fachpraktische Module sind Nachweise über die Erbringung weiterer Zulassungsvoraussetzungen, die in den jeweiligen Modulhandbüchern und für das Fach Kunsterziehung im fachspezifischen Anhang geregelt sind, beizufügen.
- (3) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die/der Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Nachweise innerhalb einer festgelegten Frist nachgereicht werden.
- (4) Über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen bzw. über Fragen des Verfahrens entscheidet die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) die/der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

- (1) Eine Bewertung erfolgt entweder durch die Qualifikation „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder durch eine Benotung.
- (2) Soweit eine Bewertung durch Benotung vorgesehen ist, gelten für die einzelnen Prüfungsleistungen folgende Notenstufen:

„1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,

„2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Notenzahlen um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage eines anderen Benotungssystems bewertet wurden, ist nach Möglichkeit eine Umrechnung in das oben genannte Benotungssystem vorzunehmen. Auf der Modulbescheinigung wird gegebenenfalls vermerkt, wenn eine Umrechnung nicht möglich ist; die entsprechenden Modulelemente werden als „unbenotet“ nicht in die weitere Berechnung von Gesamtnoten einbezogen. Bei der Umrechnung von Bewertungen, die mit einem 0-15 Punkte-System vorgenommen wurden, ist das folgende Schema anzulegen:

14 und 15 Punkte	-	1	sehr gut
13 Punkte	-	1,3	sehr gut
12 Punkte	-	1,7	gut
11 Punkte	-	2	gut
10 Punkte	-	2,3	gut
9 Punkte	-	2,7	befriedigend
8 Punkte	-	3	befriedigend
7 Punkte	-	3,3	befriedigend
6 Punkte	-	3,7	ausreichend
4 und 5 Punkte	-	4	ausreichend
0, 1, 2 und 3 Punkte	-	5	nicht ausreichend
- (5) Wird eine Prüfung, die von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet wird, unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die Bewertungen von zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission um 2,0 oder mehr voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen/Prüfer die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt werden, die/der nicht Mitglied der HBKsaar sein muss.

- (6) Bei den studienbegleitenden Prüfungen wird die Berechnung der Modulnote aus den Noten der bewerteten Modulelemente in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. In Zweifelsfällen wird folgender Berechnungsmodus zugrunde gelegt: Die Noten aller Modulteilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements bzw. der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Bei der Bildung einer Gesamtnote sind lediglich die bewerteten Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen im Hinblick auf ihren Credit-Point-Wert einzubeziehen. Das Nähere regeln die fachspezifischen Modulhandbücher.
- (7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie entsprechend bewertet bzw. mindestens mit „ausreichend“ benotet ist.
- (8) Die Benotung soll durch eine ECTS-Note ergänzt werden, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der/des Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer/eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:
- „A“ die besten 10 %,
- „B“ die nächsten 25 %,
- „C“ die nächsten 30 %,
- „D“ die nächsten 25 %,
- „E“ die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle von kleineren Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Umstände, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Auf Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuss kann die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt werden.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine praktische oder schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen

Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (5) Versucht die/der Studierende ihre/seine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Studierende/Ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (6) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (7) Die/Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, Akteneinsicht

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die/der Studierende den Prüfungsanspruch.
- (2) Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine schriftlichen bzw. dokumentierten Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung, bei Abschlussprüfungen innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Zugang zum Master-Studium

- (1) Der Zugang zu einem konsekutiven Master-Studiengang setzt den Bachelor-Abschluss, den Diplom-Abschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus, der die wesentlichen beim jeweiligen Masterstudiengang vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen nachweist.
- (2) Sind die Qualifikationen nach Absatz 1 nicht vollständig gegeben, kann die/der Studierende zum Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Umfang von maximal 60 Credit Points im Rahmen des Master-Studiums nachgeholt werden. Hierbei sind in einem individuellen Beratungsgespräch mit einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festzulegen, schriftlich festzuhalten und dem zentralen Prüfungsausschuss zukommen zu lassen.
- (3) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

Über den Zugang zum Master-Studium entscheiden die jeweiligen nach der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzungen zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar ernannten

Eignungsprüfungsausschüsse.

- (4) Die jeweiligen Eignungsprüfungsausschüsse unterrichten die Bewerberinnen/Bewerber schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Sofern Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 2 einzubeziehen sind, sind deren Umfang und Inhalt der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Abschlüsse, Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Die zu erbringenden Studienleistungen umfassen in den Bachelor-Studiengängen 240 Credit Points und in den Diplom-Studiengängen 300 Credit Points. In den Masterstudiengängen sind einschließlich der zum Masterstudium qualifizierenden Studienleistungen 300 Credit Points zu erbringen.
- (2) Das Studium wird je nach Studiengang durch eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Masterprüfung abgeschlossen. Für die Studiengänge Kunsterziehung sind die Bestimmungen zur Staatsprüfung geregelt in der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I).
- (3) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für das jeweilige Berufsfeld erforderlichen Kompetenzen erworben hat, insbesondere soll die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine künstlerischen bzw. gestalterischen Fähigkeiten und ihr/sein auf Theorie und Praxis bezogenes Reflexionsvermögen erweisen.

§ 17

Prüfungskommission der Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen obliegt Prüfungskommissionen, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Ihr gehören jeweils die betreuende Professorin/der betreuende Professor und zwei weitere Professorinnen/Professoren an. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter können vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. In Ausnahmefällen, die fachlich begründet sein müssen, können auch nicht der Hochschule der Bildenden Künste Saar angehörende Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können die Kommission beraten.
- (2) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Prüfungskommission wählt aus der Vertretung der Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

§ 18

Prüfungsvorleistungen, Zulassung zur Abschlussprüfung, Entscheidung über die Zulassung bei den Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

- (1) Als Prüfungsvorleistungen sind die in den jeweiligen fachspezifischen Modulhandbüchern vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann frühestens nach Erwerb von 80 v. H. der für den Studiengang notwendigen Credit Points gestellt werden. Anmeldungen zu ausstehenden Modulprüfungen müssen spätestens 12 Monate nach Abgabe bzw. Präsentation des Prüfungsprojekts erfolgen. Anderenfalls verfallen bereits erbrachte Prüfungsleistungen und müssen wiederholt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. sämtliche Modulbescheinigungen über die in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls eine Erklärung, wann noch ausstehende Module abgeschlossen werden,
 2. das Thema der Prüfungsarbeit, das mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmt ist,
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang oder einem äquivalenten Studiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule nicht bestanden worden ist.
- (5) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung gestellt hat,
 2. in einem der jeweiligen Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar als Studierende/Studierender immatrikuliert ist,
 3. die letzten zwei Semester vor der Abschlussprüfung an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studiert hat.
- (6) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 und 5 genannten Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen nicht vorliegen.

§ 19

Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsprojekt, das sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammensetzt:
 - Prüfungsarbeit
 - Konzept und Dokumentation
 - Präsentation und Kolloquium
- (2) Die Prüfungsarbeit ist eine Entwicklungsarbeit, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er die für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten in ihrem/seinem Fach besitzt.
- (3) Das Thema der Prüfungsarbeit kann von jedem/jeder in dem jeweiligen Fach Prüfungsberechtigten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 2 und 3 KhG, gestellt

werden.

- (4) Für die Bearbeitung der Prüfungsarbeit stehen der Kandidatin/dem Kandidaten sechs Monate zur Verfügung. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern. Vor dieser Entscheidung ist eine Stellungnahme der/des betreuenden Prüfenden einzuholen.
- (5) Das Kolloquium besteht aus einem Prüfungsgespräch von bis zu 30 Minuten Dauer im Anschluss an die Präsentation der Prüfungsarbeit durch die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) Sind Kandidatinnen/Kandidaten wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden, welche gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (7) Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Prüfung ist eine abschließende Dokumentation zum Zweck der Archivierung beim Prüfungsamt einzureichen, insofern die Präsentation der Projektarbeit dies aufgrund situativer und temporärer Elemente erforderlich macht.

§ 20

Annahme des Prüfungsprojekts, Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

- (1) Der Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungsarbeit muss dem Prüfungsamt fristgerecht schriftlich durch die Kandidatin/den Kandidaten angezeigt werden. Zugleich reicht die Kandidatin/der Kandidat das Konzept und die Dokumentation ein.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsarbeit, Konzept und Dokumentation sowie Präsentation und Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden. Wenn die Prüfungsarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet wird, gilt die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- (3) Aus den Noten für die Prüfungsleistungen Prüfungsarbeit, Konzept und Dokumentation, Präsentation und Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet.

Hierbei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

- Prüfungsarbeit 60 %
 - Konzept und Dokumentation 20 %
 - Präsentation und Kolloquium 20 %
- (4) Über die Prüfung und die Bewertung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

§ 21

Zeugnis, Abschlussnote, Urkunde bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat alle in den jeweiligen fachspezifischen Modulhandbüchern angegebenen Module erfolgreich abgeschlossen und die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis bescheinigt die im Studienverlauf erworbenen Credit Points, enthält die Abschlussnote, die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, die Gesamtnote der

Abschlussprüfung, die Note und das Thema der Prüfungsarbeit, die Note der Konzeption und Dokumentation sowie die Note aus Präsentation und Kolloquium.

- (3) Die Abschlussnote wird aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Abschlussprüfung gebildet.

Hierbei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

- Durchschnittsnote studienbegleitender Prüfungen 40%
- Gesamtnote Abschlussprüfungen 60%

- (4) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt; darin wird die Verleihung des Bachelor-, Diplom- oder Master-Grades mit Angabe der Fachrichtung beurkundet.

- (5) Die Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22

Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bzw. zur künstlerischen/gestalterischen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung

- (1) Die/Der Studierende kann entscheiden, in welchem der studierten Lehramtsfächer sie/er die wissenschaftliche Arbeit schreibt
- (2) Im Lehramtsfach Kunst kann an die Stelle der wissenschaftlichen Arbeit die künstlerische/gestalterische Arbeit treten.
- (3) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bzw. zur künstlerischen/gestalterischen Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
2. die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung definierten Studienleistungen und zwar

a) LS1+2:

den Erwerb von mindestens 200 Credit Points, davon mindestens 90 Credit Points in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Arbeit geschrieben bzw. die künstlerische/gestalterische Arbeit angefertigt wird.

b) LS1:

den Erwerb von mindestens 160 Credit Points, davon mindestens 60 Credit Points in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Arbeit geschrieben bzw. die künstlerische/gestalterische Arbeit angefertigt wird.

c) LAB:

Die wissenschaftliche Arbeit soll im beruflichen Fach geschrieben werden. In Ausnahmefällen kann die wissenschaftliche Arbeit im Fach Kunsterziehung (Bildende Kunst) geschrieben werden. Die Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bedarf der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses/der betroffenen Prüfungsausschüsse. In diesem Fall sind insgesamt ebenfalls 200 Credit Points zu erreichen, davon mindestens 90 Credit Points im Fach Kunsterziehung (Bildende Kunst).

d) LPS1

Die wissenschaftliche Arbeit soll in einem der Lernbereiche der Primarstufe geschrieben werden. In diesem Fall sind insgesamt 160 Credit Points zu erreichen. Im Lernbereich Ästhetische Bildung kann die wissenschaftliche Arbeit nur dann geschrieben werden, wenn das Fach der Sekundarstufe 1 Bildende Kunst gewährt wurde.

- (4) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 23

Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der wissenschaftlichen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Arbeit kann aus dem Bereich der Kunstwissenschaft oder aus dem Bereich der Kunstdidaktik gestellt werden oder beide Fachgebiete verknüpfen. Die wissenschaftliche Arbeit kann darüber hinaus einen fachpraktischen und/oder erziehungswissenschaftlichen Bezug aufweisen und/oder andere interdisziplinäre Bezüge herstellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin/einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter als Prüferin/Prüfer. Vorschläge der/des Studierenden für die Erstgutachterin/den Erstgutachter sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach der Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter formuliert und dem Prüfling vom Amt für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben. Der/Dem Studierenden soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Die/Der Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Studienaufwand der wissenschaftlichen Arbeit beträgt für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LPS1 16 Credit Points; für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2 beträgt er 22 Credit Points. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LPS1 bzw. 17 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um vier Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.
- (5) Die/Der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Erhalt des Themas der wissenschaftlichen Arbeit nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas

gestellt.

- (6) Muss die Bearbeitung der wissenschaftlichen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die/der Studierende unverzüglich dem Amt für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Für eine Wiederholung gilt die Vorschrift des § 26 Abs. 1 sinngemäß. Wird die Bearbeitungszeit ohne entsprechende Begründung nicht eingehalten, so ist diese wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden.
- (7) Die wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren beim Amt für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Zeitpunkt des Einreichens der wissenschaftlichen Arbeit im Amt für Prüfungsangelegenheiten ist aktenkundig zu machen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.
- (8) Zusammen mit der wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die/der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der wissenschaftlichen Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen innerhalb der wissenschaftlichen Arbeit ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.
- (9) Die wissenschaftliche Arbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die wissenschaftliche Arbeit nach § 12 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter für die wissenschaftliche Arbeit. Liegt deren/dessen Gutachten vor, setzt abweichend von § 12 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die wissenschaftliche Arbeit fest.
- (10) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der wissenschaftlichen Arbeit sind der/dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 24

Prüfungskommission der künstlerischen/gestalterischen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung der künstlerischen/gestalterischen Arbeit obliegt Prüfungskommissionen, die vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt werden. Ihr gehören jeweils die betreuende Professorin/der betreuende Professor, eine weitere Professorin/ein weiterer Professor sowie die/der Modulverantwortliche für die kunstdidaktischen Module an. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter können vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. In Ausnahmefällen,

die fachlich begründet sein müssen, können auch nicht der Hochschule der Bildenden Künste Saar angehörende Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können die Kommission beraten.

- (2) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Prüfungskommission wählt aus der Vertretung der Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

§ 25

Prüfungsleistungen, Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der künstlerischen/gestalterischen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung

- (1) Die künstlerische/gestalterische Arbeit besteht aus einem Prüfungsprojekt, das sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammensetzt:
 - Prüfungsarbeit
 - Konzept und Dokumentation
 - Präsentation und Kolloquium
- (2) Die Prüfungsarbeit ist eine Entwicklungsarbeit, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er aufgrund vertiefter und anschlussfähiger künstlerisch-praktischer und gestalterischer Erfahrungen über die Fähigkeit verfügt, sich ästhetisch differenziert zu artikulieren.
- (3) Für die künstlerische/gestalterische Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Thema gestellt, das aus ihrer/seiner bisherigen künstlerischen Atelierarbeit oder ihrer/seiner Projektarbeit erwächst. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema der Prüfungsarbeit kann von jeder/jedem in dem jeweiligen Fach Prüfungsberechtigten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 2 und 3 KhG gestellt werden.
- (5) Der Studienaufwand der künstlerischen/gestalterischen Arbeit beträgt für den Lehramtsstudiengang LS1 16 Credit Points; für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2 beträgt er 22 Credit Points. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für den Lehramtsstudiengang LS1, 17 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um 4 Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.
- (6) Das Konzept und die Dokumentation sollen reflektierend auf Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse eingehen sowie fachtheoretische und fachdidaktische Bezüge herstellen.
- (7) Das Kolloquium besteht aus einem Prüfungsgespräch von bis zu 30 Minuten Dauer im Anschluss an die Präsentation der Prüfungsarbeit durch die Kandidatin/den Kandidaten.
- (8) Sind Kandidatinnen/Kandidaten wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden, welche gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

- (9) Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Prüfung ist eine abschließende Dokumentation zum Zweck der Archivierung beim Prüfungsamt einzureichen, insofern die Präsentation der Projektarbeit dies aufgrund situativer und temporärer Elemente erforderlich macht.
- (10) Muss die Bearbeitung der künstlerischen/gestalterischen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die/der Studierende unverzüglich dem Amt für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Für eine Wiederholung gilt die Vorschrift des § 26 Abs. 1 sinngemäß. Wird die Bearbeitungszeit ohne entsprechende Begründung nicht eingehalten, so ist diese künstlerische/gestalterische Arbeit nicht bestanden.
- (11) Der Zeitpunkt des Abschlusses der künstlerischen/gestalterischen Arbeit muss dem Prüfungsamt fristgerecht schriftlich durch die Kandidatin/den Kandidaten angezeigt werden. Zugleich reicht die Kandidatin/der Kandidat das Konzept und die Dokumentation ein.
- (12) Die künstlerische/gestalterische Arbeit ist bestanden, wenn Prüfungsarbeit, Konzept und Dokumentation sowie Präsentation und Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden. Wenn die Prüfungsarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet wird, gilt die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- (13) Aus den Noten für die Prüfungsleistungen Prüfungsarbeit, Konzept und Dokumentation, Präsentation und Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet.
- Hierbei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:
- Prüfungsarbeit 60 %
 - Konzept und Dokumentation 20 %
 - Präsentation und Kolloquium 20 %
- (14) Über die Prüfung und die Bewertung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

§ 26

Wiederholbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen/gestalterischen Arbeit bei den verschiedenen Studiengängen im Fach Kunsterziehung

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische/gestalterische Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden; dabei wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen/gestalterischen Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Abs. 5 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen/gestalterischen Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Wird eine wissenschaftliche Arbeit bzw. eine künstlerische/gestalterische Arbeit vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch). Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 27**Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Kunsthochschulen oder ihnen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in denselben Fächern erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag der/des Studierenden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Hochschule der Bildenden Künste Saar im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 28**Fortschrittskontrolle**

- (1) In den Studiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den jeweils in zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zu erreichenden Credit Points im Vollzeitstudium:
 - nach zwei Semestern mindestens 18 Credit Points,
 - nach vier Semestern mindestens 60 Credit Points,
 - nach sechs Semestern mindestens 100 Credit Points,
 - nach acht Semestern mindestens 140 Credit Points,
 - nach zehn Semestern mindestens 180 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:
 - bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
 - bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
 - bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,

- bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
 - bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.
- (3) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie/er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm ein Beratungsgespräch angeboten. In den Lehramtsstudiengängen können die Benachrichtigung und das Beratungsgespräch durch das Zentrum für Lehrerbildung erfolgen. Das Nähere regelt die Vereinbarung über die Einrichtung eines Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge (ZPL).
- (4) Wenn eine Studierende/ein Studierender aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung zum zweiten Mal hintereinander nicht erbracht hat oder nach 12 Semestern in einem achtsemestrigen Studiengang eine Mindestzahl von 220 Credit Points und in einem zehnsemestrigen Studiengang nach 15 Semestern eine Mindestzahl von 275 Credit Points nicht erreicht hat, verliert sie/er den Prüfungsanspruch. Für Teilzeitstudierende gilt Absatz 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird der Studierenden/dem Studierenden in den Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen vom Zentralen Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. In den Lehramtsstudiengängen erfolgt dies durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses/der beteiligten Prüfungsausschüsse nach Rücksprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/Dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der beteiligte Prüfungsausschuss nach § 8 Abs. 2 bzw. können die beteiligten Prüfungsausschüsse in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung in den Lehramtsstudiengängen die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

§ 29

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ein Studium an der HBKsaar aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) vom 14. Juli 2010 (Dienstblatt S. 80) außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Juli 2012



Prof. Ivica Maksimovic

Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar